

Webinar

Bio-Zertifizierung

Teil I: Rechtliche Grundlagen

Montag, 25. Oktober 2021

Clemens Anwander, LL.M., LL.B – Wirtschaftskammer Österreich, Bundesgremium des Lebensmittelhandels

BIO-Zertifizierung - rechtliche Grundlagen

Änderung der Rechtsgrundlagen ab 01. Jänner 2022

- Aktuell bis 31.12.2021 EU-Verordnung 834/2007 und 889/2008
- Ab 01.01.2022 [EU-Verordnung 848/2018](#)



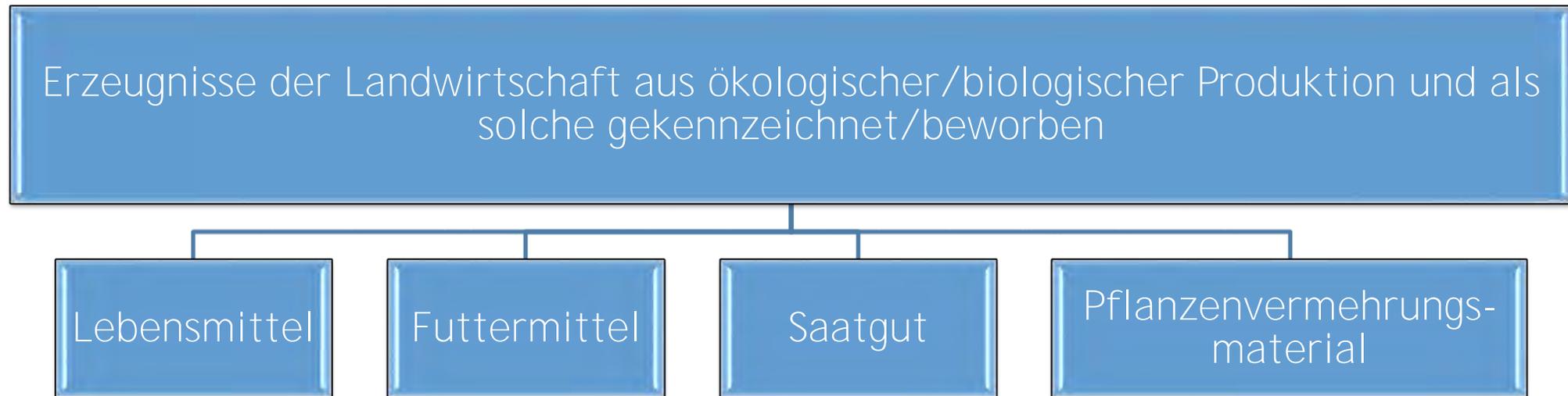
Kontroll- und Zertifizierungspflicht für alle Stufen bleibt bestehen!



Versand- und Onlinehandel ist von der Zertifizierungspflicht erfasst!

BIO-Zertifizierung - rechtliche Grundlagen ab 1.1.2022

Welche Bio-Erzeugnisse sind von der Kontroll- und Meldepflicht (Zertifizierung) erfasst



- Zusätzlich: Eng mit Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse laut Anhang I Verordnung wie bspw.
 - Hefen, die als Lebens- oder Futtermittel verwendet werden
 - Mate, Zuckermais, Weinblätter, Palmherzen, Hopfentriebe und an andere ähnliche genießbare Pflanzenteile und daraus hergestellte Erzeugnisse
 - Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel
 - natürliche Gummis und Harze, Bienenwachs, ätherische Öle

BIO-Zertifizierung - rechtliche Grundlagen ab 1.1.2022

Welche Unternehmen sind von der Kontroll- und Meldepflicht (Zertifizierung) betroffen

- Unternehmen, die ökologische/biologische Erzeugnisse
 - produzieren
 - aufbereiten
 - vertreiben
 - lagern
 - aus einem Drittland einführen
 - in ein Drittland ausführen
- Vor dem Inverkehrbringen ökologischer/biologischer Erzeugnisse

BIO-Zertifizierung - rechtliche Grundlagen ab 1.1.2022

Ausnahmen von der Kontroll- und Meldepflicht (Zertifizierung)

- Ausnahme für Einzelhandel wenn vorverpackte Erzeugnisse direkt an Endverbraucher abgegeben werden
 - sofern EinzelhändlerInnen Erzeugnisse nicht
 - selbst erzeugen
 - aufbereiten
 - an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern
 - aus einem Drittland einführen
 - und die Ausübung der o.a. Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an andere Unternehmer vergeben

BIO-Zertifizierung - rechtliche Grundlagen ab 1.1.2022

Gegenüberstellung Rechtslage ALT - Rechtslage NEU:

D Bio-VO Alt 834/2007, Art. 28 (2)	Bio-VO Neu 848/2018, Art. 34(2)
<p>Die Mitgliedstaaten können Unternehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels befreien, sofern diese Unternehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder solche Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen oder solche Tätigkeiten auch nicht von Dritten ausüben lassen.</p>	<p>Unternehmer, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels und von der Pflicht, im Besitz eines in Artikel 35 Absatz 2 genannten Zertifikats zu sein, ausgenommen, sofern sie solche Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an andere Unternehmer vergeben.</p>

= keine relevante Änderung der einschlägigen Rechtslage für Online-Händler.

BIO-Zertifizierung - rechtliche Grundlagen ab 1.1.2022

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Rechtssache C-289/16

- **Fraglich war, ob das Erfordernis, dass das Erzeugnis „direkt“ an den Endverbraucher verkauft wird im Onlinehandel erfüllt ist?**
- **EuGH: Erzeugnisse werden nur dann „direkt“ an den Endverbraucher oder -nutzer verkauft, wenn der Verkauf unter gleichzeitiger Anwesenheit des Unternehmers oder seines Verkaufspersonals und des Endverbrauchers erfolgt.**
- Warum?
 - Ausnahme ist eng auszulegen;
 - Wahrung des Vertrauens der Verbraucher in Bio-Produkte;
 - große Lager+ Auslieferung durch Dritte im Online-Handel sorgt für höheres Risiko der Umetikettierung, Vertauschung, Kontamination, das nicht als generell gering eingestuft werden kann.

BIO-Zertifizierung - rechtliche Grundlagen ab 1.1.2022

Endergebnis: Versand- und Onlinehändler sind von der Kontroll- und Meldepflicht erfasst!

Eine Zertifizierung bei einer zugelassenen Kontrollstelle ist erforderlich

- Klarstellung durch Kommission erfolgt
 - Verkaufsstelle und Lagerstelle befinden sich nicht an einem Ort
- Alle zugelassenen Bio-Zertifizierungsstellen
 - https://ec.europa.eu/agriculture/ofis_public/actor_cbeu/ctrl.cfm?targetUrl=home

Weiterführende Informationen

Detailliertere Informationen rund um den Handel mit Bio-Lebensmittel sowie Zertifizierung finden Sie auf [Bio - WKO.at](#).

Die [Europäische Kommission](#) stellt auf ihrer Webseite ebenfalls ausführliche Informationen zum Handel mit Bio-Produkten zur Verfügung.

Fragen? h18@wko.at

Liste der Bio-Zertifizierungsstellen für Österreich:

Austria	AT-BIO-004	GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Göttingen
Austria	AT-BIO-301	Austria Bio Garantie GmbH	Enzersfeld
Austria	AT-BIO-302	Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH	Enzersfeld
Austria	AT-BIO-401	BIOS - Biokontrollservice Österreich	Wartberg/Krems
Austria	AT-BIO-402	LACON GmbH	Rohrbach-Berg
Austria	AT-BIO-501	SLK GesmbH	Wals
Austria	AT-BIO-901	LVA GmbH	Klosterneuburg
Austria	AT-BIO-902	SGS Austria Controll - Co. Ges.m.b.H.	Wien
Austria	AT-BIO-903	LKV Austria Gemeinnützige GmbH	Wien



Onlinehandel mit Bioprodukten

Claudia Gröller 25.10.2021



Inhalt

- Gesetzliche Grundlagen
- Definition Bio
- Wer ist kontrollpflichtig
- Anforderungen an den Betrieb durch die Kontrolle
- Kontrollfrequenz
- Ausblick auf die neue Bio Verordnung 2018/848



Gesetzliche Grundlage

- VO Nr. 843/2007 und 889/2008
 - EU VO und dazugehörige Durchführungsverordnung die momentan noch gültig sind (Ende 2021)
- AT: nationale Vorschriften
 - Richtlinie der biologischen Produktion



Was ist Bio?

- Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus biologischer Landwirtschaft
- Zusatzstoffe, Vitamine, etc., müssen auf einer Positivliste gelistet sein
- Verbot von GVO
- Regelmäßige Kontrollen durch unabhängige Kontrollstellen



Wer ist aller kontrollpflichtig?

- Landwirtschaftliche Betriebe
- Verarbeitungsbetriebe
- Händler:innen

→ Die gesamte Wertschöpfungskette bis auf den Verkauf von verpackter und etikettierter Ware direkt an den Konsumenten



Warum ist Onlinehandel kontrollpflichtig

- Urteil des EUGH von 2017 klärt die Kontrollpflicht des Onlinehandels in der Rechtssache C-289/16
- Ausnahme aus der Kontrollpflicht ist lt. geltendem Recht gegeben wenn die Produkte direkt an den Endkonsumenten abgegeben werden. (Befreiungsgrund des Art. 28 Abs. 2 der 834/2007)
- Definition direkt: Verkauf am Ort der Lagerung, gleichzeitige Anwesenheit des Verkaufspersonals und der Kund:innen
- Nach Rechtsprechung im Fall C-289/16 ist dies im Fall eines Onlinehandels nicht gegeben.



Welche Punkte werden kritisch gesehen?

- Lagerung von Bioprodukten in teilweise hohen Mengen
- Mögliche Gefahr der Umetikettierung
- Mögliche Gefahr des Vertauschens von loser Ware (zB Obst und Gemüse als Kistenware)
- Kontaminierung durch konventionelle Ware
- Auslieferung der Ware durch Dritte



Allgemeine Anforderungen für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

- Beachtung der Grundsätze der guten Herstellungspraxis
- Ermittlung der kritischen Punkte im Herstellungsprozess
- Die Anwendung aller Verfahren muss gewährleisten, dass die hergestellten Produkte den Vorschriften der Verordnung genügen
- Zeitliche Trennung der Aufbereitung von biologischen Produkten, Umstellungsware und konventioneller Ware



Abschluss des Kontrollvertrages

- Antragsformular wird ausgefüllt
- Erstellung eines Angebots durch die Biokontrollstelle
- Annahme des Angebots → Versand des Kontrollvertrages
- Unterzeichnung des Kontrollvertrages → ab diesem Zeitpunkt ist die Einhaltung der Bio Verordnung zu gewährleisten
- Schulung der Mitarbeiter:innen, die mit Bioprodukten arbeiten
- Meldung des Betriebs an die zuständige Behörde. (Durch die Kontrollstelle)
- Terminvereinbarung der Erstkontrolle → Vorbereitung der Betriebsbeschreibenden Unterlagen
- Zertifikatserstellung nach positiver Zertifizierung im 4 Augen Prinzip



Was benötigt man für eine Biokontrolle?

- Lageplan- bzw. Grundrissplan
- Organigramm
- Warenflussdiagramm
- Sortimentsliste
- Rezepturen (wenn vorhanden)
- Rohstoffliste
- Lieferantenliste
- Liste externer Standorte
- Allgemeine Betriebsdaten



Was benötigt man für eine Biokontrolle?

- Zertifikate und Kontrollbestätigungen
- GVO-Erklärungen
- Wareneingangsbuch
- Produktionsprotokolle
- Bestandsliste
- Kundenliste
- Warenausgangsbuch
- Mengenfluss
- Aufzeichnungen über Beanstandungen
- Relevante Verfahrensanweisungen



Betriebsbeschreibung/kritische Punkte

- Relevante Unterlagen die für die Kontrolle vorab ausgefüllt werden müssen:
 - Betriebsbeschreibung: Überblick über den Betrieb schon vor der Kontrolle zu bekommen. Wichtigste Eckdaten des Betriebs
 - Kritische Punkte: Evaluierung der kritischen Punkte im Unternehmen, ganz speziell aus Sicht der Sicherstellung des Status der Bioprodukte



Ablauf einer Biokontrolle

- Bestandteile einer Biokontrolle
 - Dokumentenkontrolle
 - Betriebsrundgang
 - Gespräche mit Mitarbeiter:innen
 - Mengenflussberechnung

→ Alle Daten die bei der Kontrolle erhoben werden sind vertraulich.



Mengenflussberechnung

- Plausibilitätsprüfung zwischen den zugekauften Wareneingängen und dem Warenausgang
- Zentraler Bestandteil der Biokontrolle ist sicherzustellen, dass keine Vermischung zwischen konventioneller Ware und Bioware stattgefunden hat.



Rückverfolgung

- Bei zusammengesetzten Produkten muss es möglich sein die Zutaten vom Fertigprodukt zum Wareneingang zurückverfolgen zu können.
 - Mengenaufzeichnungen
 - Chargenkennzeichnungen im gesamten Produktionsprozess
 - Nachvollziehbarkeit im Zuge einer Kontrolle



Etikettierung



- Einer der häufigsten Fehler
- Mindestgröße 9*13,5
- Seitenverhältnis 1:1,5
- Farbvorgabe
- Keine Veränderung des Logos
- Keine anderen Bilder dürfen in das Logo ragen
- Mindestabstand zu anderen Schrift



Etikettierung

- Pflichtangaben:
 - Kontrollstellencode: AT-BIO-901 (LVA) → jede Kontrollstelle hat seinen eigenen Code
 - Ursprungsangabe: AT-Landwirtschaft, Österreich-Landwirtschaft, Österreichische Landwirtschaft, EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU Landwirtschaft
 - Fragen Sie bei ihrer Kontrollstelle nach dem Service eines Infoblattes oder Prüfung ihrer Entwürfe



Kontrollfrequenz

- Die jährliche Kontrollfrequenz ergibt sich aus der mittlerweile für alle Kontrollstellen harmonisierten Risikobewertung.
 - Umsatz im Biobereich
 - Art des Betriebes
 - Art der Verarbeitung
 - Etwaige Abweichungen bei der letzten Kontrolle
 - Konsistenz der Dokumente und Aufzeichnungen
 - möglich sind zwischen 1 und 3 Kontrollen/Jahr



Ausblick auf die 2018/848

- Genauere Definition der sogenannten OCP's
- Änderungen im Bereich der Verwendung von Aromen
- Genauere Definition zur Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmittel per 1.1.24
- Erweiterung des Anhang I (zB. Salz wird zertifizierbar sein)



*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*



Webinar „Bio Zertifizierung für den Onlinehandel“
der der Sparte Handel, Wirtschaftskammer Wien

**Informationen und Beitrag von
BIOS – Biokontrollservice Österreich**



DI David Merz

Wien, 25. 10. 2021

Übersicht

- BIOS – eine Kontrollstelle stellt sich vor
- Rechtliche Aspekte für Online-Handel
- Ablauf einer Bio-Zertifizierung
- Das jährliche Bio-Audit
- Aufwand & Kosten
- Vorteile der Zertifizierung

www.bios-kontrolle.at

Webinar Bio Zertifizierung für den Onlinehandel

Wien, 25. 10. 2021



BIOS – Ihr Partner für die Zertifizierung

- seit 1994 staatlich anerkannte, akkreditierte Zertifizierungsstelle, mehr als 2500 Betriebe
- zugelassen **in allen Bundesländern**
- Kontrollen: Landwirtschaft, Verarbeiter, **Handelsbetriebe**, Gastronomie, Import, Kosmetik
- Akkreditiert für **Bio, Gentechnikfrei & Heumilch g.t.S., RL Biol. Produktion** nach EN/ISO 17065:2012



Richtlinien, Gütezeichen & Standards



Objektiv. Unabhängig. Kompetent.

Webinar Bio Zertifizierung für den Onlinehandel

Wien, 25. 10. 2021



Ablauf einer Bio-Zertifizierung

des Online-Handels für Bewerbung, Auslobung und Verkauf von Bio-Produkten:

1. **Kontrollvertrag** abschließen, z.B. mit BIOS
2. **Jährliche Kontrolle** der relevanten Aktivitäten
3. **Bewertung** der Kontrolle
4. **Erledigung offener Auflagen**
5. **Zertifikat** (Bescheinigung) wird ausgestellt
6. **Ggf. Stichproben- o. Nachkontrolle**



Rechtliche Aspekte Online-Handel

Sie wollen Ihre Produkte „Bio“ ausloben...

- VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008
Basis- und Durchführungs-VO („Bio-Verordnung“)
- VO (EU) 2018/848: Neue Bio-Verordnung tritt voraussichtlich ab 01.01.2022 in Kraft



...für **alle Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs** ökologischer/biologischer Erzeugnisse...
...Verwendung von **Angaben in der Kennzeichnung und Werbung**, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen.



Rechtliche Aspekte II

- Ausnahme bisher: „**direkter** Verkauf an Endverbraucher oder -nutzer“ (z.B. LEH)
- **EuGH-Urteil vom 12.10.2017, Az. C-289/16** bestätigt Kontrollpflicht bei Fernabsatz
- Bewerbung und Verkauf mit der Bez. „Bio“ setzt für Online-Händler Zertifizierung voraus
- **Ergebnisprotokoll AG Bio** vom 5.2.2015 (BMG) bestätigt Kontrollpflicht im Online-Handel

Bio-Kontrolle - Vorbereitungen

Jährlichen Kontrolle vor Ort:

- Zugang zu allen Betriebsstätten und Unterlagen
- Aktuelle Lieferantenzertifikate
- Wareneingangsrechnungen/-liefersch.
- Wareneingangskontrolle
- Verkaufsaufzeichnungen, RE/LS, Ausgangslager
- Mengenflussberechnung
- Subunternehmer, externe Lohntätigkeiten



Bio-Kontrolle - Vorbereitungen

Merkblatt Biokontrolle

- Artikellisten, Lieferantenlisten, Kundenlisten sind aktuell und vollständig (ggf. aktuelles Betriebsorganigramm), neue Pläne, neue Verpackungsmaterialien, Etiketten...)
- Neue Bio-Produkte und Lohntätigkeiten/Lohnauftragnehmer** seit der letzten Kontrolle wurden an BIOS gemeldet und Rezepturen/Etiketten freigegeben
- Aktuelle **Bio-Zertifikate** (Bescheinigungen gem. EU-Bio-Verordnung 834/2007) aller Bio-Lieferanten liegen auf oder sind einsehbar (EDV/Ordner). **Download unter:** www.bioc.info, www.bioqs.at, für **Gentechnikfrei-Zusicherungs-erklärungen** ihrer Hilfs- und Zusatzstoffe: www.infoxgen.com). Bio-Zertifikate ausländischer Lieferanten können auf der Homepage der jeweiligen Kontrollstelle heruntergeladen werden.
- Analysen** (eigene / Lieferanten) vorhanden?
- Wareneingangskontrolle dokumentieren** und Lieferscheine und Rechnungen ablegen
Hinweis: Bei angekündigten Kontrollen müssen sämtliche Aufzeichnungen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen) einsehbar sein und sind ggf. vom Steuerberater einzuholen!
- Inventurdaten, geänderte oder neue Rezepturen und neue Lieferanten** für die Kontrolle bereithalten
Hinweis: Die jährliche Inventur (z.B. 31.12.) Ihrer Bio-Rohstoffe und Bio-Produkte ist für eine effiziente und nachvollziehbare Kontrolle (Mengenflussberechnung) unbedingt notwendig. Fehlende Inventurdaten müssen u.U. bei der Kontrolle erhoben und in Rechnung gestellt werden.
- Lagerhaltung:** Auf eine ordentliche **Trennung** (biologische / konventionelle Rohstoffe und Produkte) und **Kennzeichnung** (z.B. Stellplätze und Aufbewahrungsbehälter beschriften) achten. Chargen-Rückverfolgbarkeit sicherstellen (z.B. Chargen-Nr. Beschriftung & Doku)
- Verarbeitungsprotokolle/Produktionsaufzeichnungen, Lohnverarbeiter-Begleitscheine und**

Bio-Zertifizierung - Kosten

Spezifische **Erstinfos** und **Kostenblatt** auf Anfrage an:

www.bios-kontrolle.at
office@bios-kontrolle.at
07587/7178

- Umsatzgestaffelte Kontrollgebühr
(*Bio-Umsatz <30.000, <100.000, <250.000 etc.*)
- Fahrtkosten je km, *max. 300 km*
- *Erhöhter Kontrollaufwand, Nachkontrolle etc. nach Stundensatz oder pauschal*

Bio-Zertifizierung - Vorteile

- Werbung, Transparenz und Kundenvertrauen
- Wachsender Markt und Produktvielfalt
- Handel/Verkauf an zertifizierte Verarbeiter und Gastronomiebetriebe
- Zusatzaufwand gut kalkulierbar
- Rechtssicherheit
- Unabhängige und kompetente Kontrolle



Objektiv. Unabhängig. Kompetent.

*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*



SLK GesmbH

Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals





Inhalt

- ↗ **Firmendaten**
- ↗ **Inspektions- und Zertifizierungsdienstleistungen**
- ↗ **Ihr Weg zum Bio-Zertifikat**
- ↗ **Praktische Umsetzung vor Ort**





Firmendaten

↗ **Gegründet 1993 als OEG,
Seit 1995 als GesmbH**

Gemeinnützig

↗ **Akkreditiert gemäß ISO/IEC 17065**

↗ **Gesellschafter:
LK Salzburg
GfRS GmbH**

↗ **Mitarbeiter: 55**





SLK Personalkompetenzen

- **Qualitätsmanager (EOQ)**
- **Auditoren (EOQ)**
- **Hygienemanager (EOQ)**
- **Lebensmitteltechnologien**
- **Tierärzte**
- **Agraringenieure**
- **Landwirte (Meisterprüfung)**





Inspektions- und Zertifizierungsdienstleistungen





ZERTIFIKAT

Ihr Weg zum Bio-Zertifikat



Das Unternehmen:

Kontrollnummer: **AT-BIO-501**
Haupttätigkeit/en: Handel
besitzt mit der SLK GesmbH (Kontrollstellennummer: AT-BIO-501)
seit [redacted] einen aufrechten Kontrollvertrag
Datum der letzten Kontrolle: [redacted]

Die Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden genannten Verordnungen sowie der Österreichischen Richtlinie biologische Produktion i.d.g.F. Aufgrund der durchgeführten Inspektion und Überprüfungen kann der Betrieb folgende Produkte bzw. Produktkategorien mit dem jeweils angeführten Hinweis deklarieren:

Aus kontrolliert biologischer Produktion:
[redacted]

Gültigkeitsdauer: vom [redacted] bis zur nächsten Zertifikatsausstellung, längstens bis 31.01.2023

Dieses Zertifikat gilt vorbehaltlich der weiteren Einhaltung der oben genannten Richtlinien und des weiteren aufrechten Kontrollverhältnisses.
Der aktuelle Gültigkeitsstatus kann eingesehen werden unter: www.bioc.info

Für die SLK GesmbH

Ing. Schilchegger Hubert
(Leitung Biozertifizierung)

Wals, am 30.09.2021

Zertifikatsnr.: [redacted] 5-23-1 Stand 20 / 06.04.2018



SLK GesmbH
Kellheimer Straße 6a, 5071 Wals, Tel. +43-(0)662/649483-0, Fax +43-(0)662/649483-18, office@slk.at





Ihr Weg zum Bio-Zertifikat

1. Informationen anfordern

Wir stellen unser Infopaket zur Verfügung, besprechen individuelle Problemstellungen, und übermitteln Vertragsunterlagen.



Maria Maier
Mail: maria.maier@slk.at
Tel.: 0662/649483-44



Lienbacher Georg
Mail: georg.lienbacher@slk.at
Tel.: 0662/649483-35

Ansprechpartner für IFS:



Niedermayer Andreas
Mail: andreas.niedermayer@slk.at
Tel.: 0662/649483-25



2. Abschluss Kontrollvertrag

Nach Rücksendung der übermittelten Formulare und Prüfung der Daten kann der Kontrollvertrag bestätigt werden.

Der Termin für die Erstkontrolle kann vereinbart werden.

Sobald ein aufrechter Kontrollvertrag besteht, werden Sie bei der zuständigen Behörde als Bio-Betrieb gemeldet.



3. Erstkontrolle vor Ort

Rechtliche Anforderungen werden vor Ort überprüft, Verbesserungspotential wird aufgezeigt.

Fristen für Behebung der Maßnahmen werden vergeben.





Ihr Weg zum Bio-Zertifikat

4. Bewertung der Ergebnisse im Büro

Der Bericht wird nach dem 4-Augen-Prinzip bewertet.

Nachgereichte Unterlagen werden geprüft.

Nach Abschluss wird das Bio-Zertifikat ausgestellt.





5. Jährliche Evaluierung

Einmal jährlich erfolgt die Evaluierung vor Ort bzw. nach rechtlicher Möglichkeit als Remote Audit, damit das Bio-Zertifikat verlängert werden kann.

Relevante Änderungen müssen laufend gemeldet werden.

Stichproben-Kontrollen können ggf. durchgeführt werden.





Kosten der Bio-Zertifizierung

Erstinspektion

Grundgebühr: € 86,-

Evaluierung vor Ort: € 81,30 / h

3 Stunden Vor- u. Nachbearbeitung: € 243,90

Bei jährlicher Evaluierung nur 2 Stunden: € 162,60

Analysenpauschale € 15,00

An- und Abfahrt anteilig: € 64,50 / h

Anfahrtskosten anteilig je km: € 0,42 / km

Ø Kosten je Betrieb ca. € 500,- bis 700,-





Praktische Umsetzung vor Ort

Lieferantenverwaltung

Alle Betriebe von denen zugekauft wird, müssen für die jeweiligen Bio-Produkte zertifiziert sein.



Kontrollnummer: AT-BIO-501 [REDACTED]
Haupttätigkeit/en: Verarbeitung
besitzt mit der SLK GesmbH (Kontrollstellennummer: AT-BIO-501)
seit [REDACTED] einen aufrechten Kontrollvertrag
Datum der letzten Kontrolle: [REDACTED]

Die Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden genannten Verordnungen sowie der Österreichischen Richtlinie biologische Produktion i.d.g.F. Aufgrund der durchgeführten Inspektion und Überprüfungen kann der Betrieb folgende Produkte bzw. Produktkategorien mit dem jeweils angeführten Hinweis deklarieren:

Aus kontrolliert biologischer Produktion:
*Bio-Gewürzsalze, Bio-Gewürzmischungen,
Lohnproduktion,
Handel mit originalverpackten Bio-Produkten*

Gültigkeitsdauer: vom [REDACTED] bis zur nächsten Zertifikatsausstellung,
längstens bis 31.01.2023

Dieses Zertifikat gilt vorbehaltlich der weiteren Einhaltung der oben genannten Richtlinien und des weiteren aufrechten Kontrollverhältnisses.
Der aktuelle Gültigkeitsstatus kann eingesehen werden unter: www.bioc.info



Etikettierung der Bio-Produkte

Bio-Produkte müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.



Quelle: InfoXgen, 2021, S.13

InfoXgen Betriebsmittelbewertung. (2021). *Betriebsmittelkatalog 2021*. InfoXgen Betriebsmittelbewertung.





Praktische Umsetzung vor Ort

Kennzeichnung der Bio-Produkte

Bio-Produkte müssen ordnungsgemäß auf den Begleitpapieren gekennzeichnet sein

Kontrollstellennummer

SLK GesmbH
Kleßheimer Straße 8a
5071 Wals
www.slk.at
BIO-Produkte kontrolliert durch AT-BIO-501

Kunde XYZ

Lieferschein 12

Datum:
Liefertermin:
BestNr:
Auftrag:

Kundennr.:
Ihre UID-Nr.:
Bearbeiter:

Bio-Hinweis

Pos	Menge	Artikelnummer	Bezeichnung	Rückstand
2	144,00 Krt		Sonnenblumenkasten 500 g 12 Stück	
1	48,00 Krt		Naturkornkasten 500 g 12 Stück	
9	112,00 Krt		Wurzelbrot hell 450 g 12 Stück	
5	56,00 Krt		Wurzelbrot Rustico 450 g 12 Stück	
7	28,00 Krt		Original Schweizerbühlstangen 300 g 18 Stück	
8	56,00 Krt		Wurzelbrot hell 450 g Folie Inhalt 12 Stück	
6	28,00 Krt		Wurzelbrot Rustico 450 g Folie Inhalt 12 Stück	
10	28,00 Krt		Dinkel Vollkorribaguettes 400 g 20 Stück	
4	28,00 Krt		BIO Dreisatbrot 500g 15 Stück	
3	28,00 Krt		BIO Brot-4er 400g 18 Stück	





Innerbetriebliche Kennzeichnung der Bio-Produkte

Bio-Produkte müssen im Warenwirtschaftssystem als Bio deklariert sein

Korrekte Kennzeichnung auf Ausgangsbelegen

- **Kontrollstellenummer**
- **Bio-Hinweis**





Praktische Umsetzung vor Ort

Werbung und Auslobung in Online Shops

Überprüfung der Auslobung von Bio-Produkten auf der Homepage und im Online Shop

Werbung darf nicht irreführend sein!

Im Onlineshop: Angabe der Kontrollstellenummer (z.B. im Impressum)





E-Learning zur neuen EU-Bio-Verordnung 2018/848

In 11 Lerneinheiten bringen wir Ihnen den neuen Rechtstext Schritt für Schritt näher – ganz bequem und egal wo sich die TeilnehmerInnen gerade befinden: daheim, im Büro oder unterwegs.

<https://www.org-lex.eu/>

Kosten: € 95,- zzgl. MwSt pro Person

Mit Online-Prüfung kann ein Hochschulzertifikat für den erfolgreichen Kursabschluss erworben werden (+ € 40,- zzgl. MwSt).





SLK GesmbH

Ihre Zertifizierungsstelle!

Weitere Informationen finden Sie unter www.slk.at



Member of



EASY-CERT
group

Bio-Zertifizierung für den Onlinehandel

Mag. Sandra Feiler
2021



Austria Bio Garantie GmbH
Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld



Member of

EASY-CERT
group

Themen

- Rechtlicher Hintergrund
- Der Weg zum Zertifikat
- Vorbereitungen durch den Betrieb
- Ablauf in der Zertifizierungsstelle
- Kostenschätzung

Rechtlicher Hintergrund

Ab dem 01.01.2022 tritt die neue Bio-Verordnung VO (EU) 2018/848 in Kraft.

Bis dahin ist die bestehende Bio-Verordnung VO (EU) 834/2007 gültig.

Für verarbeitende Unternehmen bzw. für Händler gibt es keine gravierenden Veränderungen.

Rechtlicher Hintergrund

VO (EU) 2018/848 Artikel 2:

GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind die Grundsätze der ökologischen/biologischen Produktion und die Vorschriften für diese Produktion, die damit verbundene Zertifizierung und die Verwendung von Angaben in der Kennzeichnung und Werbung, die auf die ökologische/biologische Produktion Bezug nehmen, sowie Vorschriften zu Kontrollen, die über die in der Verordnung (EU) 2017/625 aufgeführten Vorschriften hinausgehen, festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die folgenden in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur und der Imkerei, und von ihnen stammende Erzeugnisse, sofern sie produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden oder dazu bestimmt sind:

- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,
- b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- c) Futtermittel.

Diese Verordnung gilt auch für bestimmte andere eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse, sofern sie produziert, aufbereitet, gekennzeichnet, vertrieben, in Verkehr gebracht oder in die Union eingeführt bzw. aus der Union ausgeführt werden oder dazu bestimmt sind; diese Erzeugnisse sind in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.



Rechtlicher Hintergrund

Ausgenommen vom Besitz eines Zertifikats ist laut VO (EU) 2018/848 Art. 34. Abs. 2 die Abgabe an den Endverbraucher unter besonderen Voraussetzungen:

(2) Unternehmer, die vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, sind von der Meldepflicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels und von der Pflicht, im Besitz eines in Artikel 35 Absatz 2 genannten Zertifikats zu sein, ausgenommen, sofern sie solche Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an andere Unternehmer vergeben.



Member of

EASY-CERT
group

Rechtlicher Hintergrund

Da durchaus die Möglichkeit besteht, dass nicht ausschließlich Endverbraucher im Onlinehandel Waren beziehen, ist auch diese Art der Vermarktung kontrollpflichtig.



Member of

EASY-CERT
group

Der Weg zum Zertifikat

-> Kontaktaufnahme mit einer nationalen, auf die genannte Verordnung akkreditierte Kontrollstelle

z.B. Austria Bio Garantie GmbH

Tel. Nr. 02262/672212

enzersfeld@abg.at

www.abg.at

Vorbereitung durch den Betrieb

Zertifikatsprüfung:

-> Bio-Zertifikate der Lieferanten gültig zum Zeitpunkt des Wareneinkaufs müssen aufliegen

[Zertifikate, Labelanerkennungen, Produkte, Standards | Easy-Cert; Zertifikate, Labelanerkennungen, Produkte](#)

Mengenflussberechnung / Rückverfolgbarkeit der Produkte, die mit dem Bio-Hinweis gekennzeichnet sind:

-> Eingangslieferscheine, Ausgangslieferscheine, ggf. Lagerdokumentation

✓ Bei Terminvereinbarung mit der Austria Bio Garantie wird eine Liste der vorzubereitenden Unterlagen mitgeschickt

Ablauf in der Zertifizierungsstelle

Nach Beauftragung des Kunden und Unterzeichnung des Kontrollvertrages:

- ❖ Fristgerechte Terminvereinbarung für die Erstkontrolle
- ❖ Durchführung der Kontrolle an der Zertifikatsadresse
- ❖ Zertifizierung im 4-Augen-Prinzip / Zertifikatserstellung
- ❖ Übermittlung des Zertifikats



Member of

EASY-CERT
group

Kostenschätzung

Verrechnung nach aktuellem Tarifschema der Abteilung
Verarbeitung der Austria Bio Garantie GmbH:

Auditvor- und Nachbereitung	fix: € 129,--	129,00 €
Organisation & Administration	fix: € 86,--	86,00 €
Kontrollzeit	je nach Anfall: € 98,--/h	98,00 €
km	je nach Anfall: € 0,42 /km	33,60 €
Fahrtzeit	je nach Anfall: € 60/h	60,00 €
		406,60 €

Berechnungsbeispiel basiert auf der geschätzten Kontrolldauer von ca. 1 Stunde bei sehr guter Vorbereitung der Unterlagen. Die Kontrollzeit kann sich bei z.B. bei nicht effektiver Vorbereitung bzw. bei Feststellung von Abweichungen verlängern. Km und Fahrtzeit basieren auf einem geschätzten Aufwand von 80km und 1 Stunde Fahrtzeit. Die Verrechnung erfolgt stets nach reellem Aufwand.



Member of

EASY-CERT
group

Das Team der Austria Bio Garantie steht für weitere Fragen sehr gerne zur Verfügung:

Austria Bio Garantie GmbH

Tel. Nr. 02262/672212

enzersfeld@abg.at

www.abg.at